



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

67. Jahrgang

Ansbach, 15. August 2022

Nr. 8

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Gastschulanordnung für Auszubildende in den IT-Ausbildungsberufen	104
Gastschulanordnung für Auszubildende in den neugeordneten Elektroberufen im Handwerk.....	105
Gastschulanordnung im Ausbildungsberuf "Friseurin/Friseur".....	107
Gastschulanordnung für Auszubildende im Hotel- und Gastgewerbe.....	108
Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Ansbach	109
Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Weiden	109
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Höchstadt 2	110
Vollzug der Naturschutzgesetze Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Einsatz von Flaschenfallen zur Wespenbekämpfung in gewerblich genutzten Weinbergen	111
Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und von Oberfranken über die Auflösung der Mittelschule Röttenbach, der Mittelschule Adelsdorf und der Mittelschule Lonnerstadt-Weisachgrund sowie die Weiterführung der Grund- und Mittelschulorganisation, Landkreis Erlangen-Höchstadt vom 18. Juli 2022 vom 4. August 2022	112
Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken	
Satzung über die Verleihung der Pop-Preise des Bezirks Mittelfranken vom 28. Juli 2022	114
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2022	115
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken (Körperschaft des öffentlichen Rechts) Beschluss der Verbandsversammlung der FWF vom 24. März 2022.....	116
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	118



Regierung von Mittelfranken



Wir trauern um unseren am 3. Juli 2022 im Alter von 84 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Adolf Voigtländer

Gewerbedirektor a. D.

Herr Voigtländer war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 34 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Ansbach, 18. Juli 2022

Dr. Engelhardt-Blum Olm
Regierungsvizepräsidentin Gesamtpersonalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung für Auszubildende in den IT-Ausbildungsberufen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. Juni 2022 Gz. 44.1-5204-2-23-9

Die Regierung von Mittelfranken erlässt aufgrund der Neuordnung der Berufsausbildung in den IT-Ausbildungsberufen im Vollzug des KMS vom 16.05.2022 Nr. VI.3-BS9410.0-1/4/41 gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl S. 432), folgende

Gastschulanordnung:

I.

1. Auszubildende der Ausbildungsberufe Fachinformatikerin und Fachinformatiker der Fachrichtungen Systemintegration und Anwendungsentwicklung mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2022/23 in der Jahrgangsstufe **12** nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:

Schule	Einzugsbereich/Beschäftigungsort
1.1 Staatliche Berufsschule I Ansbach	Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Weißenburg-Gunzenhausen
1.2 Staatliche Berufsschule Erlangen	Stadt Erlangen, aus der Stadt Nürnberg: Regensburger Str., Nordostpark (Str.), Rollnerstr., Pretzfelder Str., Merianstr., Landkreis Erlangen-Höchstadt
1.3 Martin-Segitz-Schule	Stadt und Landkreis Fürth, Stadt Nürnberg ohne die der Staatlichen Berufsschule Erlangen zugeordneten Straßen
1.4 Staatliche Berufsschule Roth	Landkreis Roth, Stadt Schwabach, Landkreis Nürnberger Land

2. Auszubildende der Ausbildungsberufe Fachinformatikerin und Fachinformatiker der Fachrichtung Daten- und Prozessanalyse mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2022/23 in der Jahrgangsstufe **12** die
 Staatliche Berufsschule Erlangen
 als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der Berufsschule befindet.
3. Auszubildende der Ausbildungsberufe Fachinformatikerin und Fachinformatiker der Fachrichtung Digitale Vernetzung mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2022/23 in der Jahrgangsstufe **12** die
 Staatliche Berufsschule I Ingolstadt
 als Gastschüler zu besuchen.
4. Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.
5. Im Übrigen gilt für die Beschulung der Auszubildenden in den IT-Ausbildungsberufen die Gastschulanordnung vom 8. April 2021 Gz. 44.1-5204-2-23-6 (Mittelfränkisches Amtsblatt 2021, S. 79) fort.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 104

Gastschulanordnung für Auszubildende in den neugeordneten Elektroberufen im Handwerk

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 14. Juni 2022 Gz. 44.1-5204-2-29-4

Die Regierung von Mittelfranken erlässt aufgrund der Neuordnung der Berufsausbildung in den Elektroberufen im Handwerk im Vollzug des KMS vom 16.05.2022 Nr. VI.3-BS9410.0-1/11/35 gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl S. 432), folgende

Gastschulanordnung:

I.

1. Auszubildende der Ausbildungsberufe
 - Elektronikerin und Elektroniker der Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik,
 - Elektronikerin und Elektroniker der Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik,
 - Elektronikerin und Elektroniker für Gebäudesystemintegration,
 - Informationselektronikerin und Informationselektroniker und
 - Elektronikerin und Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik
 mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2022/23 in der Jahrgangsstufe **10** nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:

Schule	Einzugsbereich/Beschäftigungsort
1.1 Staatliche Berufsschule I Ansbach	Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach, aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim der Bereich „West“ ¹⁾
1.2 Staatliche Berufsschule Erlangen	Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt
1.3 Martin-Segitz-Schule Staatliche Berufsschule III Fürth	Stadt und Landkreis Fürth, aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim der Bereich „Ost“ ²⁾
1.4 Staatliche Berufsschule Nürnberger Land	Landkreis Nürnberger Land

- 1.5 Staatliche Berufsschule Roth Stadt Schwabach, Landkreise Roth, Weißenburg-Gunzenhausen
- 1.6 Berufliche Schule 1 Nürnberg Stadt Nürnberg

Die Rahmenlehrpläne der genannten Ausbildungsberufe sehen in der 10. Jahrgangsstufe eine gemeinsame Beschulung (Grundstufe Elektrotechnik) vor.

2. Auszubildende des Ausbildungsberufs Elektronikerin und Elektroniker der Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2022/23 in der Jahrgangsstufe **11** nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:

Schule	Einzugsbereich/Beschäftigungsort
2.1 Staatliche Berufsschule I Ansbach	Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach, aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim der Bereich „West“ ¹⁾
2.2 Martin-Segitz-Schule Staatliche Berufsschule III Fürth	Stadt und Landkreis Fürth, aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim der Bereich „Ost“ ²⁾
2.3 Staatliche Berufsschule Nürnberger Land	Stadt Erlangen, Landkreise Erlangen-Höchstadt, Nürnberger Land
2.4 Staatliche Berufsschule Roth	Stadt Schwabach, Landkreise Roth, Weißenburg-Gunzenhausen
2.5 Berufliche Schule 1 Nürnberg	Stadt Nürnberg

3. Auszubildende des Ausbildungsberufs Elektronikerin und Elektroniker für Gebäudesystemintegration mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2022/23 ab der Jahrgangsstufe **11** die

Dr.-Georg-Schäfer-Schule, Staatliche Berufsschule I Schweinfurt

als Gastschüler zu besuchen.

4. Auszubildende des Ausbildungsberufs Informationselektronikerin und Informationselektroniker mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2022/23 ab der Jahrgangsstufe **11** die

Staatliche Berufsschule I Bayreuth

als Gastschüler zu besuchen.

5. Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.
6. Für Auszubildende des Ausbildungsberufs Elektronikerin und Elektroniker der Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik gilt für die Beschulung ab der Jahrgangsstufe **11** die Gastschulanordnung vom 24.06.2005 Nr. 530.1-5204-3/01 (Mittelfränkisches Amtsblatt 2005, S. 103) fort.
7. Für Auszubildende des Ausbildungsberufs Elektronikerin und Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik gilt für die Beschulung ab der Jahrgangsstufe **11** weiterhin der Fachsprengel (RegBek Mfr. vom 01.06.2006 Gz. 44.1-5204-52/05 - Mittelfränkisches Amtsblatt 2006 S. 93).

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

¹⁾ Bereich „West“:

aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim die Städte, Märkte und Gemeinden:
Bad Windsheim, Burgbernheim, Ergersheim, Gallmersgarten, Gollhofen, Hemmersheim, Illesheim, Ippesheim, Marktbergel, Markt Nordheim, Oberickelsheim, Oberzenn, Simmershofen, Uffenheim, Weigenheim

²⁾ Bereich „Ost“ :

aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim die Städte, Märkte und Gemeinden:
Baudenbach, Burghaslach, Dachsbad, Diespeck, Dietersheim, Emskirchen, Gerhardshofen, Gutenstetten, Hagenbüchach, Ipsheim, Langenfeld, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Taschendorf, Münchsteinach, Neuhof a. d. Zenn, Neustadt a. d. A., Oberscheinfeld, Scheinfeld, Sugenheim, Trautskirchen, Uehlfeld und Wilhelmsdorf

Gastschulanordnung im Ausbildungsberuf "Friseurin/Friseur"**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Juni 2022 Gz. RMF-SG44-5204-2-15-23**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432), folgende

Gastschulanordnung:

1. Die Gastschulanordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19. Januar 2022 Nr. SG44-5204-2-15-20 (MFrABI 2022 S. 23) für die Beschulung von Auszubildenden des Ausbildungsberufs Friseurin/Friseur mit Beschäftigungsort im Sprengelgebiet der Staatlichen Berufsschule Erlangen (Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstädt) wird wie folgt geändert:

Auszubildende zur Friseurin/zum Friseur mit Beschäftigungsort im **Markt Eckental**, im **Markt Heroldsberg** und in der **Gemeinde Kalchreuth** des Landkreises Erlangen-Höchstädt haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2022/23 beginnend in der Jahrgangsstufe 10 die

Staatliche Berufsschule Nürnberger Land
Rudolfshofer Straße 30
91207 Lauf a. d. Pegnitz

als Gastschüler zu besuchen.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 107

Gastschulanordnung für Auszubildende im Hotel- und Gastgewerbe

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. Juli 2022 Gz. 44.1-5204-2-30-3

Die Regierung von Mittelfranken erlässt aufgrund der Neuordnung der Berufsausbildung im Hotel- und Gastgewerbe im Vollzug des KMS vom 27.06.2022 Nr. VI.3-BS9410.0-1/9/184 gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308), folgende

Gastschulanordnung:

I.

1. Auszubildende
 - zur Fachkraft Gastronomie,
 - zur Fachfrau und zum Fachmann für Restaurants u. Veranstaltungsgastronomie,
 - zur Kauffrau und zum Kaufmann für Hotelmanagement,
 - zur Fachkraft Küche
 mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2022/23 in der Jahrgangsstufe **10** nachfolgende Berufsschulen als Gastschüler zu besuchen, soweit sich der Beschäftigungsort nicht im Grundsprengel der jeweiligen Berufsschule befindet:

Schule	Einzugsbereich/Beschäftigungsort
1.1 Staatliche Berufsschule Rothenburg-Dinkelsbühl	Stadt Ansbach, Landkreis Ansbach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
1.2 Staatliche Berufsschule Herzogenaurach-Höchstadt a. d. A.	Stadt Erlangen, Landkreis Erlangen-Höchstadt
1.3 Staatliche Berufsschule Gunzenhausen	Stadt Schwabach, Landkreis Roth, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
1.4 Berufliche Schule 1 Nürnberg	Stadt Nürnberg, Stadt Fürth, Landkreis Fürth, Landkreis Nürnberger Land

2. Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.
3. Die Rahmenlehrpläne sehen für die Jahrgangsstufe **10** eine gemeinsame Beschulung der sieben Ausbildungsberufe im Hotel- und Gastgewerbe vor.
Für Auszubildende der Ausbildungsberufe Hotelfachfrau und Hotelfachmann, Koch und Köchin sowie Fachfrau und Fachmann für Systemgastronomie gelten die bestehenden Fachsprengel bzw. Gastschulanordnungen fort.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 108

Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Ansbach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. August 2022 Gz. 12.2-1443-1-59

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 01.08.2022, Gz.12.2-1443-1-59, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Zweckvereinbarung
über die Funktionsübertragung zur Festsetzung
von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege-
und sonstigen Fällen**

Die Stadt Erlangen und die Stadt Ansbach schließen aufgrund Art. 2 Abs. 1, Art. 7 sowie Art. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Ansbach überträgt alle mit der Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse nach Art. 7 Abs. 2 KommZG auf die Stadt Erlangen. Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden vom Beihilfecenter - BhC wahrgenommen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 2 Kostenerstattung

Die Stadt Ansbach erstattet der Stadt Erlangen die ausgezahlten Beihilfen. Für die Dienstleistungen nach § 1 erhält die Stadt Erlangen pro Beihilfebescheid einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe der anteiligen Personal-, IT- und Sachkosten. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.07.2022 in Kraft, ersetzt die bisherige Vereinbarung, gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht nach Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt.

§ 4 Genehmigungspflicht

Der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung ist durch die Regierung von Mittelfranken zu genehmigen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung bzw. der Verwaltungsvereinbarung ist die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder dem Sinn nach der Zweckvereinbarung bedacht hätten.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus der Vereinbarung ausdrücklich anderes ergibt.

Erlangen, 10. Juni 2022

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Ansbach, 29. Juni 2022

Thomas Deffner
Oberbürgermeister

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 109

Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Funktionsübertragung zur Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen zwischen der Stadt Erlangen und der Stadt Weiden

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 4. August 2022 Gz. 12.2-1443-1-58

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 01.08.2022, Gz.12.2-1443-1-58, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Zweckvereinbarung
über die Funktionsübertragung zur Festsetzung
von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege-
und sonstigen Fällen**

Die Stadt Erlangen und die Stadt Weiden schließen aufgrund Art. 2 Abs. 1, Art. 7 sowie Art. 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Weiden überträgt alle mit der Festsetzung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und

sonstigen Fällen zusammenhängenden Aufgaben und Befugnisse nach Art. 7 Abs. 2 KommZG auf die Stadt Erlangen. Die übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden vom Beihilfecenter - BhC der Stadt Erlangen wahrgenommen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 2 Kostenerstattung

Die Stadt Weiden erstattet der Stadt Erlangen die ausgezahlten Beihilfen. Für die Dienstleistungen nach § 1 erhält die Stadt Erlangen pro Beihilfebescheid einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe der anteiligen Personal-, IT- und Sachkosten. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.

§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2022 in Kraft, gilt auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und das besondere Kündigungsrecht nach Art. 15 Abs. 2 KommZG bleiben unberührt.

§ 4 Genehmigungspflicht

Der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung ist durch die Regierung von Mittelfranken zu genehmigen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung bzw. der Verwaltungsvereinbarung ist die Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, anzurufen.

- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Zweckvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder dem Sinn nach der Zweckvereinbarung bedacht hätten.

- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit sich nicht aus der Vereinbarung ausdrücklich anderes ergibt. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Erlangen, 14. Juli 2022

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Weiden, 30. Juni 2022

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 109

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 14. Juli 2022 Gz. RMF-SG 21-2206-2-34

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Höchstadt 2 wurde mit Wirkung vom 01.06.2022 - Herr Sebastian Hohenberger, Josef-Haydn-Straße 1, 91315 Höchstadt an der Aisch -, bestellt.

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 110

Vollzug der Naturschutzgesetze

Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Einsatz von Flaschenfallen zur Wespenbekämpfung in gewerblich genutzten Weinbergen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. August 2022 Gz. RMF-SG55.1-8646-9-82-2

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), werden zum Schutz der Traubenernte vor dem massenhaften Auftreten von Wespen folgende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

1. Für den Einsatz von Flaschenfallen zur Bekämpfung des diesjährigen massenhaften Auftretens von Wespen wird in den im Regierungsbezirk Mittelfranken gelegenen Rebflächen von den entgegenstehenden Verboten der BArtSchV eine Ausnahme zugelassen.
2. Diese Ausnahme ergeht unter den folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Der Durchmesser der Einfluglöcher in den Fangflaschen darf 5 mm nicht überschreiten.
 - 2.2 Der Flaschenkopf muss während der Installation verschlossen sein.
 - 2.3 Als Köderflüssigkeit ist eine Mischung aus 200 ml Bier, 100 ml Weinessig, 50 ml Himbeersirup, 600 ml Wasser, 100 g Zucker und ein paar Tropfen Netzmittel (Spülmittel) zu verwenden.
 - 2.4 Die Aufhängung der Fallen erfolgt zentral im Bestand der Weinbaufläche, mindestens 5 bis 10 m vom Feltrand entfernt.
 - 2.5 Die Flaschenfallen sind regelmäßig auf Fehlfänge zu untersuchen. Sollten bei dem regelmäßigen Entleeren der Fallen mehr als 1/4 Fehlfänge gezählt werden, ist die Falle unverzüglich umzuhängen.
 - 2.6 Die Fallen sind nach dem Ende der Weinlese auf der jeweiligen Fläche unverzüglich zu entfernen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach,**

**Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28,
91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungsvizepräsidentin

MFrABI S. 111

**Gemeinsame Rechtsverordnung
der Regierungen von Mittelfranken
und von Oberfranken über die Auflösung
der Mittelschule Röttenbach,
der Mittelschule Adelsdorf und der
Mittelschule Lonnerstadt-Weisachgrund
sowie die Weiterführung der
Grund- und Mittelschulorganisation,
Landkreis Erlangen-Höchstadt**

**Vom 18. Juli 2022
Vom 4. August 2022**

Aufgrund der Art. 26 und Art. 32a Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert am 10. Mai 2022 (GVBl S. 182) erlassen die Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken folgende gemeinsame

Verordnung

§ 1

- (1) Die Mittelschule Adelsdorf wird mit Ablauf des 31.07.2022 aufgelöst.
- (2) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Adelsdorf, zuletzt beschrieben in § 4 Abs. 3 der gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 9./20. Juni 2016 (MFrABl Nr. 7/2016, S. 98, OFrABl Nr. 7/2016, S. 80), wird dem Sprengel der Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchststadt a. d. Aisch zugeordnet.

§ 2

- (1) Die Mittelschule Lonnerstadt-Weisachgrund wird mit Ablauf des 31.07.2022 aufgelöst.
- (2) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Lonnerstadt-Weisachgrund, zuletzt beschrieben in § 5 Abs. 3 der gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 9./20. Juni 2016 (MFrABl Nr. 7/2016, S. 98, OFrABl Nr. 7/2016, S. 80), wird dem Sprengel der Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchststadt a. d. Aisch zugeordnet.

§ 3

- (1) Die Mittelschule Röttenbach wird mit Ablauf des 31.07.2022 aufgelöst.
- (2) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Röttenbach, zuletzt beschrieben in § 7 Abs. 3 der gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 9./20. Juni 2016 (MFrABl Nr. 7/2016, S. 98, OFrABl Nr. 7/2016, S. 80), wird dem Sprengel der Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchststadt a. d. Aisch zugeordnet.

§ 4

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in der Stadt Höchststadt a. d. Aisch.

- (2) Sie führt die Bezeichnung „Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchststadt a. d. Aisch“.
- (3) Der Sprengel der Ritter-von-Spix-Mittelschule Höchststadt a. d. Aisch, beschrieben in der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25.04.1989 (RABl Nr. 9/1989, S. 67) wird erweitert. Als Sprengel der Schule werden neu bestimmt:
 - a) das Gebiet der Stadt Höchststadt a. d. Aisch ohne die Gemeindeteile Fallmeisterei, Förtschwind, Greuth, Jungenhofen und Zentbechhofen;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Gremsdorf;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Adelsdorf;
 - d) das Gebiet des Marktes Lonnerstadt;
 - e) das Gebiet des Marktes Vestenbergsgreuth;
 - f) das Gebiet der Gemeinde Röttenbach;
 - g) das Gebiet der Gemeinde Hemhofen.

§ 5

- (1) Es besteht eine öffentliche Schule mit dem Sitz im Markt Mühlhausen.
- (2) Sie führt die Bezeichnung „Mittelschule Mühlhausen“.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
 - a) das Gebiet des Marktes Mühlhausen;
 - b) das Gebiet des Marktes Wachenroth;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Pommersfelden (Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken);
 - d) das Gebiet der Gemeindeteile Fallmeisterei, Förtschwind, Greuth, Jungenhofen und Zentbechhofen der Stadt Höchststadt a. d. Aisch.

§ 6

Die Mittelschule Mühlhausen und die Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchststadt a. d. Aisch bilden künftig den Mittelschulverbund „Mittelschulverbund Höchststadt a. d. Aisch und Umland“.

§ 7

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 der §§ 4 und 5 dieser Verordnung wird für die am Schulverbund „Mittelschulverbund Höchststadt a.d. Aisch und Umland“ gemäß § 6 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen folgender Verbundsprengel bestimmt:
 - a) Stadt Höchststadt a.d. Aisch;
 - b) Gemeinde Gremsdorf;
 - c) Gemeinde Adelsdorf;
 - d) Markt Lonnerstadt;
 - e) Markt Vestenbergsgreuth;
 - f) Markt Mühlhausen;
 - g) Markt Wachenroth;
 - h) Gemeinde Pommersfelden (Landkreis Bamberg; Regierungsbezirk Oberfranken);
 - i) Gemeinde Hemhofen;
 - j) Gemeinde Röttenbach.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den bisherigen Sprengel der nach § 6 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen.

- § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28.04.2005 (MFrABI Nr. 9/2005, S. 49)

§ 8

außer Kraft.

- (1) Die Grundschule Adelsdorf wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Adelsdorf.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Adelsdorf“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Adelsdorf.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

Ansbach, 18. Juli 2022

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

Bayreuth, 4. August 2022

Regierung von Oberfranken
Piwernetz
Regierungspräsidentin

MFrABI S. 112

§ 9

- (1) Die Grundschule Lonnerstadt-Weisachgrund wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Märkte Lonnerstadt und Vestenbergsgreuth.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Lonnerstadt-Weisachgrund“ und hat ihren Sitz im Markt Lonnerstadt; weiterer Schulstandort ist Vestenbergsgreuth.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 10

- (1) Die Grundschule Röttenbach wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Röttenbach.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Röttenbach“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Röttenbach.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 11

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die
- Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 9./20. Juni 2016 (MFrABI Nr. 7/2016, S. 98/ OFrABI Nr. 7/2016, S. 80)
 - Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 29. Mai 1972 (RABI Ofr. 72, Nr. 17, S. 75)
 - Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Juli 1973 (RABI Nr. 23, S. 87)

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Satzung über die Verleihung der Pop-Preise des Bezirks Mittelfranken

Vom 28. Juli 2022

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Der Bezirk Mittelfranken stiftet und verleiht bis zu drei Pop-Preise.
Die Preise werden in der Regel jährlich verliehen. Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ bereitgestellt.

§ 2 Name

Die Pop-Preise des Bezirks Mittelfranken tragen den Namen „Pop-Preis! Rot-Weiß des Bezirks Mittelfranken“

§ 3 Ausstattung der Preise

Die Pop-Preise des Bezirks Mittelfranken sind mit Zuwendungen von je 1.000,00 € ausgestattet.

§ 4 Preisträger

Die Pop-Preise des Bezirks Mittelfranken können an Musikgruppen, Musikerinnen und Musiker aus Mittelfranken in Anerkennung bedeutsamen Schaffens im Bereich Rock- und Popmusik u. ä. verliehen werden.

§ 5 Vorschlagsrecht zur Preisverleihung

- (1) Vorschläge zur Verleihung der Pop-Preise des Bezirks Mittelfranken können aus der Bürgerschaft Mittelfrankens und von der Populärmusikberatung des Bezirks Mittelfranken gegeben werden.
- (2) Eigenbewerbungen finden keine Berücksichtigung.
- (3) Die Anträge sind jeweils bis zum 31. Mai eines Jahres beim Kulturreferat des Bezirks Mittelfranken in Ansbach einzureichen.

§ 6 Jury

- (1) Der beschließenden Jury gehören folgende Mitglieder an:
 - der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin,

- der Beauftragte für Kultur und Heimatpflege/ die Beauftragte für Kultur und Heimatpflege,
- zwei weitere Mitglieder aus dem Kulturausschuss, die für die laufende Wahlperiode vom Bezirkstag bestimmt werden.

- (2) Die Jurymitglieder können sich vertreten lassen. Die Vertretung wird durch den Bezirkstag bestimmt.
- (3) Die Jury beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Dies gilt auch für die Aberkennung des Preises nach § 10 entsprechend. Es kann auch empfohlen werden, dass weniger oder keine Preise verliehen werden. Nicht berücksichtigte Vorschläge können durch Beschluss auf das kommende Jahr zurückgestellt werden. Dieser Beschluss gilt als Vorschlag für das folgende Jahr. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Die Entscheidung wird von dem Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin bekannt gegeben.
- (5) Die Jury ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß i. S. d. § 8 (1) dieser Satzung eingeladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

§ 7 Sachverständigengremium

- (1) Der Bezirkstag beruft jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode ein beratendes Sachverständigengremium, das aus maximal vier Persönlichkeiten des kulturellen Lebens sowie der Medien besteht.
- (2) Kraft Amtes gehören dem Gremium an:
 - der Leitende Verwaltungsbeamte/die Leitende Verwaltungsbeamtin der Hauptverwaltung,
 - der Kulturreferent/die Kulturreferentin des Bezirks Mittelfranken,
 - der Populärmusikberater/die Populärmusikberaterin des Bezirks Mittelfranken.
- (3) Die Mitglieder des Sachverständigengremiums, mit Ausnahme der Mitglieder nach Abs. 2, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Ersatzleistungen entsprechend § 5 der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Entschädigungssatzung) sowie Fahrtkostenentschädigung nach § 4 der Entschädigungssatzung.

§ 8 Gemeinsame Sitzung von Jury und Sachverständigengremium

- (1) Jury und Sachverständigengremium treten i. d. R. einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden durch den Bezirkstagspräsidenten/die Bezirkstagspräsidentin des Bezirks Mittelfranken einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Sitzungstag

und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

- (2) Die Mitglieder von Jury und Sachverständigen-gremium haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Art. 14 Abs. 1 und 2 BezO gilt entsprechend.
- (3) Das Sachverständigen-gremium begutachtet die Anregungen in nichtöffentlicher Sitzung und macht der beschließenden Jury Vorschläge zur Verleihung, die in gleicher Sitzung beschlossen werden.

§ 9 Verleihung

Mit den Preisen wird eine Urkunde ausgehändigt, die folgenden Wortlaut hat:

„Der Bezirkstag Mittelfranken verleiht ... in Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet der Rock- und Pop-Musik den Pop-Preis! Rot-Weiß des Bezirks Mittelfranken“.

§ 10 Aberkennung eines Preises

- (1) Erweist sich ein Preisträger/eine Preisträgerin durch sein/ihr Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, für den verliehenen Preis für unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm der

Bezirk Mittelfranken den Preis aberkennen und die Rückforderung der Verleihungsurkunde anordnen. Der Bezirk Mittelfranken behält sich die Rückforderung der mit dem Preis verbundenen Zuwendung gemäß § 3 für den Fall vor, dass der Preisträger hinsichtlich der Entscheidung der Preisverleihung zugrundeliegenden Sachverhalts (u. a. Urheberschaft der kulturellen Werke) getäuscht hat.

- (2) Die Aberkennung eines Preises erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bezirkstages von Mittelfranken und das Sachverständigen-gremium nach § 7.
- (3) Die Entscheidung über eine Aberkennung des Preises erfolgt im Bezirkstag.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Ansbach, 28. Juli 2022

Bezirk Mittelfranken
Armin Kroder
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 114

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2022

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.458.400 €
--	-------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.244.000 €
--	-------------

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt auf 2.191.800 €

Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2019 (vgl. § 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 1.600.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ansbach, 4. Juli 2022

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 1.600.000 € wurde mit RS vom 23.06.2022, Gz. RMF-SG12-1512-14-257-4, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Ansbach, 4. Juli 2022

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 115

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Beschluss der Verbandsversammlung der FWF vom 24. März 2022**

Aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken folgende Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1 Kostenerhebung

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt vorgenommen werden (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis zu bewertenden vergleichbaren Amtshandlungen bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird die Gebühr von 5 € bis 25.000 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in einer anderen Satzung oder Verordnung getroffen worden sind.

§ 3 Inkrafttreten

Die Neufassung der Kostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung Mittelfranken in Kraft.

Uffenheim, 24. März 2022

Tamara Bischof
Verbandsvorsitzende

siehe Anlage Kommunales Kostenverzeichnis

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

vom 24. März 2022

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	1.1	Allgemeine Amtshandlungen Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15,00 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 € je angefangene Seite, mindestens 15,00 €.
	1.2	Amtshandlungen 1. im überwiegenden öffentlichen Interesse, die von Amts wegen vorgenommen werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) Sind diese von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht	kostenfrei
		2. im Vollstreckungsverfahren	
		a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird (Art. 36 VwZVG), KVz 1.1.8/1, KommKVz 021.1	15,00 € bis 150,00 €
		b) in Verbindung mit dem Verwaltungsakt	kostenfrei
		c) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG), KVz 1.1.8/2, KommKVz 021.	50,00 € bis 2.500,00 €
		d) Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VwZVG; (KommKVz 021.3)	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO
		e) Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG), KVz 1.8.3, KommKVz 021.4	
		ea) bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO mindestens 10,00 €
		eb) sonst	15,00 € bis 200,00 €
	1.3	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang (KommKVz 700)	10,00 € bis 400,00 €
	1.4	Mahngebühren Anmahnung rückständiger Beträge öffentlich-rechtlicher Geldleistungen (Art. 19, 23 VwZVG; VV Nr. 41 zu Art. 70 BayHO), KVz 1.1.7/ , KommKVz 031	5,00 € bis 150,00 €
	1.5	Säumniszuschlag (Art. 13 KAG, § 1 Abs. 2 Nr. 5 i.V. mit § 240 AO 1977)	1 v. H. der auf 50,00 € abgerundeten Schuld für jeden angefangenen Monat der Säumnis vom ursprünglichen Fälligkeitstag abgerechnet.
	1.6	Stundung Erlass, Erstattung öffentlichen Abgaben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 KG)	kostenfrei
	1.7	Stundungszinsen Art. 13 KAG; §§ 1 Abs. 2, 234 und 238 AO 1977; GK 79/1992 und 197/1993	Je Monat 0,5 v. H. des auf volle 50,00 € nach unten abgerundeten Stundungsbetrages
	1.8	Anordnung der Wassersperre	10,00 € bis 150,00 €
	1.9	Rückgabegebühr von Lastschriften	5,00 € bis 150,00 €
	1.10	Leitungsauskünfte an Dritte, z. B. Privatpersonen und Unternehmen.	30,00 € bis 500,00 €*

* zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen
Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Richter am Bayerischen Landessozialgericht, Stefan Graf, Direktor
125. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Juni 2022, 311,52 €
Art. 66186125
JURION Onlineausgabe, 103,84 €
Art.-Nr. 08251624
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz
Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen
Kommentar
Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München
fortgeführt von Dr. Michael Pießkalla LL.M.Eur., Rechtsanwalt
99. Aktualisierungslieferung, Juni 2022, 104,14 €
Art.-Nr. 66355099
JURION Onlineausgabe, 34,72 €
Art.-Nr. 08251668
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Grove/Laudien

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar
50. Aktualisierung, Stand März 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar
129. Aktualisierung, Stand: Mai 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar
145. Aktualisierung, Stand: Mai 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen
74. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Juli 2022, 125,76 €
Art.-Nr. 66351074
JURION Onlineausgabe, 41,92 €
Art.-Nr. 08251317
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
202. Aktualisierungslieferung, Juli 2022, 472,00 €
Art.-Nr. 66237202
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Elmar Diller, Ministerialrat, und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München
156. Aktualisierungslieferung, 153,90 €
Art.-Nr. 66253156
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften
Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Leitender Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Leitende Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus
94. Aktualisierungslieferung inkl. Grundkurs Schulmanagement XXXI,
1. Juli 2022, 174,90 €
Art.-Nr. 66288094
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen
Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor i. R., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R. †
106. Aktualisierungslieferung, 1. Juli 2022,
250,71 €
Art.-Nr. 66349106
JURION Onlineausgabe, 83,57 €
Art.-Nr. 08251316
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen
102. Aktualisierung, Juni 2022, 95,00 €
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

MFrABI S. 118